

**2. Änderungsvereinbarung  
zum Vertrag über die Durchführung einer  
Hautkrebsvorsorgeuntersuchung  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung**

**Westfalen-Lippe**

(KVWL)

und dem

**BKK-Landesverband NORDWEST**

**(BKK-LV NW)**

**- handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen -**

## **§ 1 - Änderung**

§ 6 – Vergütung wird wie folgt geändert:

Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 5 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 28,00 EUR außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Abrechnung (SNR 91051B) ist je Anspruchsberechtigtem jedes zweite Jahr zulässig. Eine erneute Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ist jeweils nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich. Daneben ist eine privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 5 dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Ab dem Kalenderjahr 2021 wird die Vergütung nach Satz 1 zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

[...]

## **§ 2 Fortgeltung**

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

## **§ 3 Inkrafttreten/Kündigung**

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Essen, 28.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

BKK-Landesverband  
NORDWEST

.....  
Dr. Spelmeyer  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Ralf Heinser  
Geschäftsbereichsleiter